

Ref./ FD Büro des Landrates
Sachbearbeiter/in: Herr Sturm
Aktenzeichen: 91
Vorlage Nr.: 2023/FD91/417
Datum: 22.09.2023

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Erneute Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2016

Beratungsfolge:

Gremium	am
Kreisausschuss	04.10.2023
Kreistag	09.10.2023

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage 1 befindlichen 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2016 unter Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 10.10.2022 wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung vom 10.10.2022 im Hinblick auf die Einführung eines elektronischen Amtsblattes eine 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2016 beschlossen. Hierbei wurde neben der Änderung zu § 8 – elektronisches Amtsblatt anstelle eines papierhaften Amtsblattes - in § 9 Satz 2 (Inkrafttreten) ein gleichzeitiges Außerkrafttreten der Hauptsatzung vom 19.12.2016 geregelt. Diese missverständliche Regelung bei gleichzeitig nur gewollter Änderung der Hauptsatzung im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Amtsblattes, soll nun zur rechtlichen Klarstellung erneut – ohne diesen Zusatz – beschlossen werden.

Die Änderung soll rückwirkend auf den Zeitpunkt der Verkündung der 1. Änderungssatzung erfolgen, die mit dieser erneuten Beschlussfassung korrigiert werden muss. Eine Rückwirkung ist unter der Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. u.a. Urteil vom 26.02.2003) zur Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, zu dessen wesentlichen Elementen die Rechtssicherheit gehört, zulässig. Im vorliegenden Fall musste der Bürger/die Bürgerin mit einer Korrektur der unklaren bzw. verworrenen Regelung

rechnen (vgl. Kommentierung Robert Thiele, Randnummer 13 zu § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG). Das Vertrauen des Bürgers/der Bürgerin in den Fortbestand des bisherigen Rechts kann auch nicht als schutzwürdig angesehen werden, weil der Bürger/die Bürgerin durch die korrigierte Regelung (hier: zur Einführung eines elektronischen Amtsblattes) keinen Schaden erleidet.

Mit dem zu beschließenden rückwirkenden Inkrafttreten wird außerdem sichergestellt, dass die in der Zwischenzeit im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch verkündeten kommunalen Satzungen und Satzungen Dritter Bestand haben.

Haushaltsrelevanz:

kein

Klimarelevanz:

keine

Anlage/n:

1.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Wesermarsch
Synopsis

gez. Sturm

Unterschrift